

Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Heusenstamm

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1–6, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Gebührensatzung für die Überlassung städtischer Objekte erlassen.

§ 1 Benutzungsentgelte

1. Die Eintrittsgelder sind im Voraus am Kassenautomaten oder an der Personalkasse zu entrichten.
2. In allen in diesem Tarif festgelegten Eintrittsgeldern, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.
3. Kann der Badebetrieb aus technischen oder sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise aufrecht erhalten werden, ist eine Rückzahlung des Eintrittspreises ausgeschlossen.
4. Das Eintrittsgeld ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschlusses die Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt werden kann.
5. Saunabesucher haben die Möglichkeit die Schwimmhalle mitzubenutzen. Diese Möglichkeit besteht nur während der öffentlichen Betriebszeiten der Schwimmhalle. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung des Saunatarifes bei Schließung der Schwimmhalle.

§ 2 Zeitliche Begrenzung

1. Es gibt die Möglichkeit eine Zwei-Stunden-Karte zu lösen. Bei Überschreitung ist der hierfür vorgesehene Preis am Nachzahlautomaten nachzuzahlen.
2. Ein Ticket ohne Zeitbegrenzung kann ebenso gelöst werden.
3. Einzelkarten gelten nur an dem Tag, an dem sie gelöst wurden.
4. Zehnerkarten gelten unbegrenzt.

§ 3 Altersbeschränkungen

Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt im Schwimmbad nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in der Sauna nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 4 Höhe der Eintrittsgelder

Für die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades und der Sauna werden Eintrittsgelder nach dem nachfolgenden Benutzungstarif erhoben:

Hallenbad

Badegäste	von 5-17 J. (ermäßigt)	ab 18 J.
	Betrag in €	Betrag in €
Einzelkarte ohne Zeitbegrenzung	3,00	7,00
Einzelkarte für 2 Stunden	2,50	5,00
10er-Karte ohne Zeitbegrenzung	25,00	60,00
10er-Karte für 2 Stunden	20,00	45,00
30er-Karte ohne Zeitbegrenzung	70,00	165,00
30er-Karte für 2 Stunden	55,00	125,00
30er-Karte für 1 Stunde (Kurzschwimmer)		80,00

Nachlösegebühr bei 1-Stunden-Karte

erste überschrittene Stunde		2,00
zweite überschrittene Stunde		1,00
dritte überschrittene Stunde		1,00

Nachlösegebühr bei 2-Stunden-Karte

erste überschrittene Stunde	0,50	1,00
zweite überschrittene Stunde		1,00
dritte überschrittene Stunde		

Kostenersatz bei Verlust eines Schlüssels	20,00	€
Kostenersatz bei Verlust der Eintrittskarte, Erwachsene	7,00	€
Kostenersatz bei Verlust der Eintrittskarte, Kinder	3,00	€

Ferienkarte für die Zeit der Sommerferien: 25,00 € (für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre)

Die Ermäßigung hat Gültigkeit für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Auszubildende (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Karte, Empfänger von Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe sowie Behinderte mit einer Behinderung ab 50 %. Begleitpersonen von Behinderten mit einem entsprechenden Vermerk im Ausweis erhalten freien Eintritt, ebenso Kinder unter 5 Jahren.

Für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Schulklassen und Sportvereine sowie Kooperationspartner, wird der Magistrat ermächtigt, besondere Vereinbarungen zu treffen.

Für die Nutzung der Sauna gibt es keine Ermäßigungen.

Sauna

Tageskarte 15,00 €

10er Karte (Tageskarten) 125,00 €

§ 5 Kabinenbenutzung und Garderobenaufbewahrung

Für die Benutzung der Garderobenschränke ist die an dem Kassensystem ausgegebene Barcodekarte zu verwenden.

Garderobenschränke und Wertfächer sind zum Ende der Betriebszeit zu räumen.
Die Schränke werden täglich nach Betriebsende vom Personal geöffnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 01.03.2014 außer Kraft.

Heusenstamm, den 26.03.2024


Steffen Ball, Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 26.03.2024


Steffen Ball, Bürgermeister